

20 Jahre Kanzlei Bünger&Meyer

kompetent - erfahren - verschwiegen

Wenn eins zum anderen kommt...

Herr N. suchte seinen Rechtsbeistand auf, um ihn mit der Scheidung von seiner Ehefrau zu beauftragen.

Wichtig war ihm, dass der Scheidungsantrag sofort gestellt wird. Das Gespräch ergab, dass die Eheleute erst 4 Monate getrennt lebten. Auf Nachfrage des Rechtsbeistandes, weshalb die Scheidung dränge und den Hinweis, dass der Antrag mangels Ablauf des Trennungsjahres zurückgewiesen wird, erklärte Herr N. zögerlich, die ARGE JobCenter verlange einen Nachweis für die Trennung. Sie würde seinen Einwand, die Trennung räumlich, durch den Umzug in die Einliegerwohnung des gemeinsamen Hauses, und wirtschaftlich vollzogen zu haben, ignorieren. Verzweifelt erzählte er weiter, dass er nicht mehr wisse, wovon er leben soll. All seine Ersparnisse seien, v.a. für die Renovierung der Wohnung aufgebraucht; denn die Mieterin habe zwar die Eigenbedarfskündigung der Eheleute akzeptiert und zog vor Ablauf der Frist aus, hinterließ diese aber in einem katastrophalen Zustand.

Im weiteren Verlauf ermittelte der Rechtsbeistand, dass Herr N. zwar keinen Trennungsunterhaltsanspruch gegen die Ehefrau hat, wohl aber auf SGB II-Leistungen (HARTZ IV), die im Eilverfahren durchgesetzt wurden. Die von der Mieterin hinterlegte Kautionswurde mit Schadensersatzansprüchen verrechnet, sodass Hr. N. einen Teil seiner finanziellen Aufwendungen für die Wohnung zurückerhielt.

Sein eigentliches Problem – die Sicherung seines Existenzminimums – konnte zügig gelöst werden, denn er war bei

Spezialisten für Menschen in Not.



Bünger & Meyer

Rechtsanwälte

Prätzeler Chaussee 4
15344 Strausberg

Tel: 03341 - 33 18 0

Fax: 03341 - 31 37 83
kanzlei@buenger-meyer.de

www.buenger-meyer.de